

# Gynßheymer weystumb

*verbesserter Text*

1. Item weysenn wir gemein zu Gynnßheim, daß Niemandts mehr zugepietenn vnd zuuerbietenn hatt, dann vnsere gnedigenn herrn vom Jsennburg vnd die seinenn
2. Item wysenn mir ganz gemein zu Gynßheim vnserenn gnedigenn herrn wasser vnnd weyde zu, vnd der gemein denn geprauch dauon, darumb mussenn Sie vnsern gnedigenn herren dienst vnnd Bede thun /
3. Item wysenn mir vnsern gnedigenn herren dreu vngebodenn ding alle Jar /
4. Item daß Erst vff dinnstage nach dem Achzehstenn tage
5. Item daß Ander vff dinnstage nach Quasimodogeniti
6. Item daß dritt vff dinnstage nach Sanct Johans tage des Tauffers
7. Item wer einer vnder der Gemeinn der soliche vngebodenn dinnge nitt ersuchet, wann vnsern gnedigen herrn vnnd die syn daß haltenn ist, So ist derselbe mym gnedigenenn herrnn verlustig drey kreyzer<sup>a</sup>, vnd der gemeinn Nichts vff solchenn tagenn, die hirobenn geschriebenn stent /
8. Item mogenn vnsere gnedigenn herrn soliche vngeboden dinnge vnd die seinenn haltenn wann sie wollenn vnd gelegenn ist /
9. Item wer aber einer der vnder der gemein wer, vnd der Bodell denn Abenth gebotenn hette vnd veracht daß, derselbe ist vnsernn gnedigenn herrnn plichtig vnd verfallenn die hoechst Bueß, vnd der gemeyn Jr Eynunge /

# Ginsheimer Weistum<sup>1</sup>

*in heutiger Rechtschreibung und Grammatik*

- Item weisen<sup>2</sup> wir, Gemeinde zu Ginsheim, dass niemand mehr zu gebieten und zu verbieten hat, denn unsre gnädigen Herren von Isenburg und die Seinen.
- Item weisen wir, ganze Gemeinde zu Ginsheim, unsren gnädigen Herren Wasser und Weide zu, und der Gemeinde den Gebrauch davon, darum müssen Sie unsern gnädigen Herren Dienst und Bede<sup>3</sup> tun.
- Item weisen wir unsern gnädigen Herren drei ungeboteene Dinge<sup>4</sup> alle Jahr.
- Item das Erste auf Dienstag nach dem achtzehnten Tage<sup>5</sup>
- Item das Ander auf Dienstag nach Quasimodogeniti<sup>6</sup>
- Item das dritt auf Dienstag nach Sankt Johans Tage des Täufers<sup>7</sup>
- Item, wäre einer unter der Gemeinde, der solche ungeboteenen Dinge nicht ersuchet<sup>8</sup>, wann unsre gnädigen Herrn und die Seinen das halten ist, so ist derselbe meinem gnädigen Herrn verlustig<sup>9</sup> drei Kreuzer und der Gemeinde nichts auf solchen Tagen, die hier oben geschrieben stehen.
- Item mögen unsre gnädigen Herren solche ungeboteenen Dinge und die Seinen halten, wann sie wollen und gelegen ist<sup>10</sup>.
- Item wäre aber einer, der unter der Gemeinde wäre, und der Büttel<sup>11</sup> den Abend geboten hätte<sup>12</sup> und verachtete das<sup>13</sup>, derselbe ist unsern gnädigen Herrn pflichtig und verfallen die höchst Buße, und der Gemeinde

<sup>1</sup> *Weistum*: schriftliche Aufzeichnung des mündlich überlieferten Rechts, wurde bei einem Ding festgestellt.

<sup>2</sup> *weisen*: als überliefertes Recht feststellen und verpflichtend aussprechen

<sup>3</sup> *Bede*: eigentlich 'Bitte', eine Abgabe an den Grundherrn, wohl im Sinn von "für das, worum der Herr bitten müsste, für seinen Unterhalt."

<sup>4</sup> *ungebotenes Ding*: ordentliche Versammlung an den drei festgelegten Tagen, im Unterschied zum außerordentlichen, "geboteenen Ding", das extra angeordnet wurde.

<sup>5</sup> Da fehlt die Monatsangabe

<sup>6</sup> *Quasimodogeniti*: Sonntag nach Ostern

<sup>7</sup> *Johannistag*: 24. Juni

<sup>8</sup> *ersuchen*: besuchen

<sup>9</sup> *ist meinem Herrn verlustig*: verliert an ihn, muss zahlen

<sup>10</sup> Eigentlich müssten die Versammlungen an den festgelegten Tagen stattfinden. Es hat sich aber offenbar eingebürgert, dass man sich nicht starr an die Vorgaben hielt.

<sup>11</sup> *Büttel* 'Gerichtsbote'

<sup>12</sup> Der Büttel gab am Abend vorher die Ladung bekannt, wohl durch Ausruf. In anderen Fällen wurde sie von Hof zu Hof weitergegeben.

<sup>13</sup> *verachtet* das: ignoriert die Ladung und kommt nicht. Die Teilnahme am Ding war Pflicht, Nichterscheinen wurde mit einer Geldstrafe belegt.

- |   |   |
|---|---|
| <p>10. Jtem wysen mir ab einer vnder der gemeinn wer / vnd rugbar dinge wißt, vnd verschwege die, der wer vnsern gnedigen herren plichtig die hoechst buß vierzehenn Schilling, vnd der gemein Jr Eynunge /</p> <p>11. <sup>b</sup> Ginsheimer gemarke vnd terminney. Anfangk</p> <p>12. Jtem diß hernachgeschrieben Jst die Wysunge, der Gemarke vnnnd Termeney des Dorffs Gynnßheim, wie hernachgeschriebenn volget /</p> <p>13. Jtem zum Ersten so wyset die gemeinn mitten vff der Steinn Bruckenn ann vber die groß wiesenn, bis inn die Hußlach /</p> <p>14. Jtem vf der Hußlachenn bis mitten Jnn den Rhynn /</p> <p>15. Jtem denn Rhynn zu dall bith<sup>17</sup> inn den Zegell Offenn /</p> <p>16. Jtem vonn dem Zegell Offenn ann mitten vff die Straß, die zu dem Fharrwegk zugehet /</p> <p>17. Jtem denn wege zu bergk, biß vff die Brauelache zwuschen vnns vnd denn vonn Kostheym /</p> <p>18. Jtem <i>forts</i><sup>c</sup> mehr so wyst die gemeinn vonn der Krummenn Wesenn ann zwuschen vnns vnnnd denn von Kostheym zwerichs heruber zu bergk, bis vff denn Angewennder / ist des Spittels zum heyligenn Geyst zu Mainz /</p> <p>19. Jtem vonn demselbenn Angewennder ann bith vff die drey morgen / sinnd Junker Johann Molßberg zwuschen em vnnnd denn vonn Kostheym /</p> <p>20. Jtem von diesenn dryenn morgenn ann, bit vff den weg der da geht geinn Kostheim zu, zwuschen jme vnd vns geforcht /</p> <p>21. Jtem forts mehr so wyset die gemeinn zwuschen vns vnd denn vonn Kostheym, bit</p> | <p>Ihre Einung<sup>14</sup>.<br/>Item weisen wir, ob einer unter der Gemeine wäre. und rügbare Dinge<sup>15</sup> wüsste, und verschwiege die, der wäre unsern gnädigen Herren pflichtig die höchst Buße vierzehn Schilling, und der Gemeine Ihre Einung.</p> <p>Ginsheimer Gemark und Terminei<sup>16</sup>. Anfang</p> <p>Item dies hernach geschrieben ist die Weisung der Gemark und Terminei des Dorfs Ginsheim, wie hernach geschrieben folgt:</p> <p>Item zum Ersten so weist die Gemeine: mitten auf der Steinbrücke an über die großen Wiesen, bis in die Hauslache.<br/>Item auf der Hauslache bis mitten in den Rhein.<br/>Item den Rhein zu Tal<sup>18</sup> bis in den Ziegelofen.<br/>Item von dem Ziegelofen an mitten auf die Straße<sup>19</sup>, die zu dem Fahrweg zu geht.<br/>Item den Weg zu Berg<sup>20</sup>, bis auf die Braulache zwischen uns und denen von Kostheim.<br/>Item forts<sup>21</sup> mehr so weist die Gemeine von der Krumpfen Wiese an zwischen uns und denen von Kostheim zwerchs<sup>22</sup> herüber zu Berg, bis auf den Angewender<sup>23</sup>. ist des Spitals zum heiligen Geist zu Mainz.<br/>Item von demselben Angewender an bis auf die drei Morgen. sind Junker Johann Molsberg<sup>24</sup> zwischen ihm und denen von Kostheim.<br/>Item von diesen drei Morgen an bis auf den Weg, der da geht gen Kostheim zu, zwischen ihm und uns geforcht<sup>25</sup>.<br/>Item forts mehr so weist die Gemeine zwischen uns und denen von Kostheim, bis</p> |
|---|---|

<sup>14</sup> *Einung*: kann bedeuten 'vereinbarte Geldbuße', offenbar im Unterschied zur herrschaftlichen "Buße"; hier eher im Sinn von 'Einigung, Einvernehmen' "nach ihrem Wohlgefallen"

<sup>15</sup> *rügbare Dinge*: strafbare Dinge

<sup>16</sup> *Terminei*: Bezirk, Gemarkung. Hier: Beschreibung der Gemarkungsgrenzen

<sup>17</sup> *bit, bith*: wohl Verwechslung von mittelhessisch *bit* 'mit' und *bis*, so wie heute *wir, mir* und *man* verwechselt wird

<sup>18</sup> *zu Tal*: hier 'flussabwärts', sonst 'bergab'

<sup>19</sup> *Straße*: unbefestigter Fernverkehrsweg

<sup>20</sup> *zu Berg*: bergauf

<sup>21</sup> *forts mehr*: weiter

<sup>22</sup> *zwerchs*: quer, schräg

<sup>23</sup> *Angewender*: dessen Schmalseite des Ackers (Pflugwende) auf die Gemarkungsgrenze stößt

<sup>24</sup> 1497 als Angrenzer genannt (Müller Ortsnamenbuch 226)

<sup>25</sup> *gefurcht*: Furche an Furche grenzend, an der Längsseite der Äcker

- |     |   |  |
|-----|---|--|
|     | vff eyner halbenn morgenn fyr Junker<br>Walther Molßbergk /   | auf einer halben Morgen für Junker Walther<br>Molsberg <sup>26</sup> .   |
| 22. | Jtem darnach bith vff einn zweyteill ist<br>Schwarzthans zu Kostheim, da steht einn<br>Steyn /  | Item danach bis auf einen Zweiteil <sup>27</sup> ist<br>Schwarzthans zu Kostheim. Da steht ein<br>Stein.   |
| 23. | Jtem darnach vonn Schwarzthans zweytheil<br>ann zu berge bit vff einn Angewender ist<br>Adam hillebrands <sup>d</sup>   | Item danach von Schwarzthans Zweiteil an<br>zu Berge bis auf einem Angewender ist<br>Adam Hillebrands.   |
| 24. | Jtem darnach vonn Adam hillebrands<br>Angewender ann zwerichs heruber<br>zwschenn vns vnd denn vonn Kostheim,<br>bith vff denn Cruzwege,                                      | Item danach von Adam Hillebrands<br>Angewender an zwerchs herüber zwischen<br>uns und denen von Kostheim, bis auf den<br>Kreuzweg.                                   |
| 25. | Jtem darnach vonn dem Cruzwegk ann zum<br>Mheyne zu bith vff dry morgenn ein<br>Angewender seinn des Spittels zu Mainz,<br>bith vff die Monche Auwe /                         | Item danach von dem Kreuzweg an zum<br>Main zu bis auf drei Morgen ein<br>Angewender, sind des Spitals zu Mainz, bis<br>auf die Mönchsau.                            |
| 26. | Jtem darnach vonn der Monche Auwe<br>zwerichs heruber zwschenn vnns vnnd den<br>vonn Kostheim, bis mitten Jn denn Mheynn  | Item danach von der Mönchsau zwerchs<br>herüber zwischen uns und denen von<br>Kostheim, bis mitten in den Mein   |
| 27. | Jtem darnach mittenn Jnn Meyne ann bis<br>ann die Rynnde  | Item danach mitten in Mein an bis an die<br>Rinne.   |
| 28. | Jtem darnach vonn der Rynndenn ann bith<br>vff vj morgenn sin Junker Emmerichs vonn<br>Reyffenbergk zwuschen vnns unnd denn<br>vonn Byscheym /                                | Item danach von der Rinne an bis auf 6<br>Morgen sind Junker Emmerichs von<br>Reifenberg zwischen uns und denen von<br>Bischofsheim.                                 |
| 29. | Jtem darnach von herr Emmerichs vj morgen<br>vff der Angewandenn ann zwschenn vns<br>vnd den von Byscheym zu dall, bit vff den<br>haugk /                                     | Item danach von Herr Emmerichs 6 Morgen<br>auf der Angewande <sup>28</sup> an zwischen uns und<br>denen von Bischofsheim zu Tal, bis auf den<br>Haug <sup>29</sup> . |
| 30. | Jtem darnach vonn dem Angewender<br>zwuschen vnns vnnd denn vonn Bischeym<br>vonn her Emmerichs vj morgenn, bit Jnn<br>denn Gelstheymer <sup>e</sup> Sehe da steht ein Stein/ | Item danach von dem Angewender zwischen<br>uns und denen von Bischofsheim von Herrn<br>Emmerichs 6 Morgen, bis in den<br>Gelstheimer See. Da steht ein Stein.        |
| 31. | Jtem darnach vonn demselben Steyne, bith<br>vff den hohen reyne /   | Item danach von demselben Stein bis auf<br>den hohen Rain.   |
| 32. | Jtem von dem hohen Reyne ann bit vff denn<br>Farrwege da lyget einn Acker heysset Mann<br>Jm Bernn, ist Junker Johann Molßbergk /   | Item von dem hohen Rain an bis auf den<br>Fahrweg. Da liegt ein Acker, (den) heißt<br>man im Bern <sup>30</sup> , ist Junker Johann Molsberg.                        |
| 33. | Jtem vonn dem selbenn Bernn ann bith vff<br>denn plugewegk /  | Item von demselben Bern an bis auf den<br>Pflugweg.  |
| 34. | Jtem darnach denn plugewegk zuberger bith<br>vff die Zuchßlach /  | Item danach den Pflugweg zu Berg bis auf<br>die Zuchslache.  |
| 35. | Jtem darnach dann vonn der Zuchslachenn<br>ann zu bergke da steht eyenn Steynn /  | Item danach dann von der Zuchslache an zu<br>Berg. Da steht ein Stein.   |
| 36. | Jtem vonn demselbenn Steyne heruor<br>zwschenn vnns vnnd denn von Bischeym,   | Item von demselben Steine hervor zwischen<br>uns und denen von Bischofsheim, bis auf die   |

<sup>26</sup> 1508 als Angrenzer genannt, vor 1527 gestorben (Müller Ortsnamenbuch 226)

<sup>27</sup> *Zweiteil*: Hälfte

<sup>28</sup> *Angewande*: Grenze an der Schmalseite der Äcker

<sup>29</sup> *Haug*: Hügel

<sup>30</sup> *Bern* ist Nebenform von *Berme* 'Fußweg' (Südheßisches Flurnamenbuch 215)

- bit vff die Fisch Weße, da steht auch ein Steynn /
37. Item von demselben Steyne denn wege zu berge, bis vff die drey Ampt morgenn, da steht aber ein Steynn,
38. Item von demselben Steyne herumb da steht aber ein Steynn zu berge/
39. Item von demselben Steinn denn wegk hervor zwuschenn vnns vnnd den von Byscheim, da steht aber ein Stein /
40. Item von demselben Steynn ann zwuschen vnns vnd denn von Byscheim, bis vff Clozges wydenn, da steht aber ein Steynn /
41. Item darnach von Clozges wydenn ann zwuschenn vnns vnnd denn von Byscheim, bith vff die Cruzlach da stehet ein Steynn /
42. Item von der Cruzlachenn ann zu berge, zwuschen vnns vnnd denn von Byscheim bith vff die Byscheimer weßenn da steht auch ein Steynn,
43. Item von demselben Steynn ann zwuschen vnns vnnd denn von Byscheim bit vff Sanct Mertens wydenn /
44. Item von Sanct Mertes wydenn zwuschen vnns vnd denn von Byscheim, bis vff Kainßberger weingartenn /
45. Item von demselben wyngarten ann bit vff Awlaufs wesenn, da steht ein Steynn zwuschen vnns vnd denn von Buoscheim
46. Item von demselben Stein ann, bith vff den honth wege zwuschen vnns vnnd denn von Buoscheim, da steht aber ein Steinn
47. Item von dem hondwege ann zwuschen vnns vnnd denn von Buoscheim bith vff daß eygenn, da steht aber ein Steynn /
48. Item von demselben Steynn ann daß eygenn heruor bith vff denn wegk gegen Buoscheim zu zwuschen ene vnnd vnns, da lyget aber ein Steynn
49. Item von demselben Steynn ann heruor zwuschen vnns vnnd denn von Buoscheim, bis daß Buscheimer Cruz  
Item von dem Cruz ann zwuschen vnns vnnd denn von Buoscheim, bis mittenn widder vff die Steynn Brucke /
50. <sup>f</sup> Ende ginsheimer gemark
- Fischwiese. Da steht auch ein Stein.
- Item von demselben Stein den Weg zu Berg, bis auf die drei Amtmorgen. Da steht aber<sup>31</sup> ein Stein
- Item von demselben Steine herum. Da steht aber ein Stein zu Berg.
- Item von demselben Stein den Weg hervor zwischen uns und denen von Bischofsheim. Da steht aber ein Stein.
- Item von demselben Stein an zwischen uns und denen von Bischofsheim, bis auf Clozges Weiden. Da steht aber ein Stein.
- Item danach von Clozges Weiden an zwischen uns und denen von Bischofsheim, bis auf die Kreuzlache. Da steht ein Stein.
- Item von der Kreuzlache an zu Berg, zwischen uns und denen von Bischofsheim bis auf die Bischofsheimer Wiesen. Da steht auch ein Stein,
- Item von demselben Stein an zwischen uns und denen von Bischofsheim bis auf Sankt Martins<sup>32</sup> Weiden.
- Item von Sankt Martins Weiden zwischen uns und denen von Bischofsheim, bis auf Kainsberger Weingarten.
- Item von demselben Weingarten an bis auf Aulafs Wiesen. Da steht ein Stein zwischen uns und denen von Bischofsheim
- Item von demselben Stein an, bis auf den Hundweg zwischen uns und denen von Bischofsheim. Da steht aber ein Stein
- Item von dem Hundweg an zwischen uns und denen von Bischofsheim bis auf das Eigen<sup>33</sup>. Da steht aber ein Stein.
- Item von demselben Stein an das Eigen hervor bis auf den Weg gegen Bischofsheim zu zwischen ihnen und uns, da liegt aber ein Stein.
- Item von demselben Stein an hervor zwischen uns und denen von Bischofsheim, bis das Bischofsheimer Kreuz.
- Item von dem Kreuz an zwischen uns und denen von Bischofsheim, bis mitten wieder auf die Steinbrücke.
- Ende Ginsheimer Gemark

<sup>31</sup> *aber*: abermals 'wieder, noch'

<sup>32</sup> *Sankt Martin*, Kirchengut des Mainzer Doms

<sup>33</sup> *das Eigen*: abgabefreies Privatland, weder Allmende noch Lehen (Südh. FIN-Buch 320 f)

51. Item forts mehr wysenn mir gemeynn Ab ein Wirth / Metzeller, Becker, hueker der frische<sup>g</sup> Kauffe Brucht<sup>h</sup> vnnd trybe<sup>i</sup> Jnn eines Monatsfrist vnnd vff die drei vngebodenn dinge die gefallenn werenn ...<sup>j</sup> Nichts hetthenn, die seindt verlustig vnnd plichtig vnsern gnedigen herrn die hochst Buß, vnnd der Gemein Jr Eynunge /
52. Item wysen mir gemeynn Ab ein wirth hir wer der vngerecht Maß gebe, oder weynn misch oder felsch, es wer wie daß woll, daß mann daß gewhar wurde, der were vnserm gnedigen herrn vorfallen libe vnnd gutt, vnnd der gemeynn nach Jrem wollgefallenn /
53. Item wysenn mir gemeynn hir Ab ein Metzler, Becker, Hueker der falsch gewicht gebe, der ist auch verfallen vnserm gnedigen herrnn Lip vnnd gutt, vnnd der gemeynn nach Jrem wolgefallen /
54. Item wysenn mir gemeynn hir abe ein wirth weynn kaufft, soll Er keinn vfkeuffenn dieweyll ein gemein Mann wynn hatt, der Kauffmanns gutt were Jm Fleckenn wann er solichs thete, so mog die gemeyn ine buessen nach Jrem wolgefallen /
55. Item wysenn mir Gemeynn auch daß kein wirth soll wynn schenckenn, Er soll Jne vorhinn lassen achtenn, wo Er daß nitt thete, so mocht Jne die gemein straffenn, nach Erem wollgefallenn /
56. Item soll kein wirth zweyerley weynn schencken weyß vnd Rott, Firnn vnnd Neurenn, er gebe denn ein ader<sup>k</sup> den Ander, ob er solichs thete, so mogenn die gemeynn ine buessen, nach irem wollgefallenn
- Item forts mehr weisen wir, Gemeine: Ob ein Wirt, Metzeler, Bäcker, Höker<sup>34</sup> der frische Käufe bräuchte und triebe<sup>35</sup> in eines Monats Frist und auf die drei ungebodenen Dinge, die gefallen wären<sup>36</sup> ... nichts hätten<sup>37</sup>, die sind verlustig und pflichtig unsern gnädigen Herrn die höchst Buße, und der Gemeine Ihr Einung.
- Item weisen wir, Gemeine: Ob ein Wirt hier wäre, der ungerechtes Maß gäbe, oder Wein mische oder fälsche, es wäre wie das wolle, dass man das gewahr würde, der wäre unserm gnädigen Herrn verfallen Leib und Gut<sup>38</sup>, und der Gemeine nach ihrem Wohlgefallen.
- Item weisen wir, Gemeine hier: Ob ein Metzeler, Bäcker, Höker, der falsches Gewicht gäbe, der ist auch verfallen unserm gnädigen Herrn Leib und Gut, und der Gemeine nach ihrem Wohlgefallen.
- Item weisen wir, Gemeine hier: Ob ein Wirt Wein kauft, soll er keinen aufkaufen, dieweil ein gemeiner Mann Wein hat, der Kauffmannsgut wäre<sup>39</sup> im Flecken.<sup>40</sup> Wenn er solches täte, so möge die Gemeine ihn büßen<sup>41</sup> nach ihrem Wohlgefallen.
- Item weisen wir, Gemeine, auch, dass kein Wirt soll Wein schenken, er soll ihn vorhin<sup>42</sup> lassen achten<sup>43</sup>, wo er das nicht täte, so möchte ihn die Gemeine strafen, nach ihrem Wohlgefallen.
- Item soll kein Wirt zweierlei Wein schenken, weißen und roten, firnen<sup>44</sup> und neueren, er gebe den einen oder den anderen. Ob er solches täte, so möge die Gemeine ihn büßen nach ihrem Wohlgefallen.<sup>45</sup>

<sup>34</sup> Höker: kleiner Händler, Hausierer

<sup>35</sup> triebe: vertriebe, weiterverkaufe?

<sup>36</sup> gefallen wären: die fällig wären: auf einem der nächsten ungebodenen Dinge

<sup>37</sup> Den Sinn des Satzes kann man nur raten

<sup>38</sup> verfallen mit Leib und Gut

<sup>39</sup> solange ein Ortsbürger Wein hat, den er verkaufen will

<sup>40</sup> Flecken: Dorf

<sup>41</sup> strafen = büßen: mit einer Geldstrafe belegen

<sup>42</sup> vorhin: vorher

<sup>43</sup> achten: schätzen, taxieren

<sup>44</sup> firn: alt (Fachwort), nicht wie heute 'zu alt'

<sup>45</sup> Der Wirt soll nicht schlechten Wein als guten ausgeben und nicht in Versuchung kommen zu mischen. Oder duldet die Obrigkeit den Luxus nicht, dass mehrere Weine im Angebot sind?

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 57. | <sup>1</sup> Spitalshoff   | Spitalshof <sup>46</sup>   |
| 58. | Item wysenn mir gemein dem Spittel zu Mainz, daß er soll denn drittenn dinst thun vnsern gnedigen herenn /   | Item weisen wir, Gemeinde, dem Spital zu Mainz, dass er soll den dritten Dienst <sup>47</sup> tun vnsern gnädigen Herrn.   |
| 59. | 2. Item wysenn mir gemeynn dem Spittell auch, daß Er soll gebenn vnnsernn gnedigenn herrn daß drittel an der Bede /  | 2. Item weisen wir, Gemeinde, dem Spital auch, dass er soll geben vnsern gnädigen Herrn das Drittel an der Bede.   |
| 60. | 3. Item wysenn mir gemeynn auch dem Spittall ab vnnser gnedigenn herren <sup>m</sup> Schatzung macht vnder der Gemeynn, so sollen sie auch denn drittenn pfennigk gebenn /   | 3. Item weisen wir, Gemeinde, auch dem Spital: Ob unser gnädigen Herren Schatzung <sup>48</sup> macht unter der Gemeinde, so sollen sie auch den dritten Pfennig geben.  |
| 61. | 4. Item wysenn mir gemeynn auch dem Spittall Ab vnser gnedigen herren vnder der Gemeynn Lude hieß oder gebe, so soll der Spittall denn dritten Mann thun vnnd den versolden /  | 4. Item weisen wir, Gemeinde, auch dem Spital: Ob unser gnädigen Herren unter der Gemeinde Leute hieße <sup>49</sup> oder gäbe <sup>50</sup> , so soll der Spital den dritten Mann tun und den versolden <sup>51</sup> .   |
| 62. | <sup>n</sup> freie hofe  | Freie Höfe   |
| 63. | Item wysenn mir gemeynn den fryenn hoffen zu daß sie sollen ann pferde habenn vj, vnnd eynn Folln, Ab der hoffman mehr hieilt, dann hir geschrebenn steht, so mocht die gemeynn solchs buessen nach Erem wolgefalleinn /               | Item weisen wir, Gemeinde den freien Höfen <sup>52</sup> zu, dass sie sollen an Pferde haben 6, und ein Fohlen. Ob der Hofmann <sup>53</sup> mehr hielte, denn <sup>54</sup> hier geschrieben steht, so möchte <sup>55</sup> die Gemeinde solches büßen nach ihrem Wohlgefallen. |
| 64. | Item wysenn mir Gemeynn auch denn fryenn höffenn daß sie sollen halten drey Kue, vnnd einn kalp vnnd nitt mehr, vnnd ob sie weyther hieltenn, dann hir geschrieben steht, so mocht die Gemeynn solichs buessen nach Jrem wolgefallen / | Item weisen wir, Gemeinde, auch den freien Höfen, dass sie sollen halten drei Kühe und ein Kalb und nicht mehr, und ob sie weiter <sup>56</sup> hielten, denn hier geschrieben steht, so möchte die Gemeinde solches büßen nach ihrem Wohlgefallen.                              |
| 65. | Item wysenn mir gemein auch, daß die fryen hoeffe sollen haltenn dru hundert Schoffe, vnnd nitt mehr, vnd sollen ausfarenn nach dem gemein Scheffer, vnnd vor dem gemein Scheffer widder Innen vnnd treiben Jnn einn                   | Item weisen wir, Gemeinde, auch, dass die freien Höfe sollen halten dreihundert Schafe, und nicht mehr, und sollen ausfahren nach dem gemeinen Schäfer <sup>57</sup> , und vor dem gemeinen Schäfer wieder innen <sup>58</sup> und   |

<sup>46</sup> 1554 verkauft (Müller Ortsnamenbuch 226)

<sup>47</sup> *dritter Dienst*: wie beim Drittel an der Bede: ein Drittel des üblichen Frondienstes. Wahrscheinlich gehörte der Herrschaft nur ein Drittel des Hofes.

<sup>48</sup> *Schatzung*: Auferlegung von Abgaben, hier wohl einfach: wenn der Herr den "Pfennig" erhebt

<sup>49</sup> *Leute hieße*: zur Arbeit aufriefe

<sup>50</sup> *gebe*: abkommandiere zu Einsätzen bei fremden Herren?

<sup>51</sup> *versolden*: besolden

<sup>52</sup> *freie Höfe*: nicht fronpflichtig, wohl in adligem Besitz

<sup>53</sup> *Hofmann*: Verwalter

<sup>54</sup> *dann*: als

<sup>55</sup> *möchte*: kann

<sup>56</sup> *weiter*: darüber hinaus, mehr

<sup>57</sup> Die Schafe der Höfe ziehen mit eigenem Schäfer später aus und kommen früher zurück als die Gemeindefschafe. Diese Regelung war nötig, damit es kein Durcheinander gab.

<sup>58</sup> *innen*: hinein ("enne")

- Schoffstall /
66. Jtem wysenn mir gemeynn auch, daß die fryen hoeffe sollen Jr hunde ann einem Seyll fvren, vnnd nit Ablassen, ob solichs geschee, so mocht die gemein solichs buessenn nach Jrem wollgefallen /
67. Jtem wysenn mir gemeynn auch ab sie schaden theten mit Erenn Schoffen, so mogenn sie die Gemeyne buessen nach Erem wollgefallen, vnnd doch Sie Eyme den schadenn kerenn /
68. ° hoffleuthe Jn den freien höfen
69. Jtem wysen mir Gemeynn auch, daß Jr hoefflude keim gemein Mann sollenn ethwas farenn, es sey mit zackernn, Sehenn, oder mistfarenn ader Krauth, es sey nu was es woll, Es wer dann sach, daß keiner Jm Flecken were, der solichs thett, so mage der Arm gemeinn Mann synn Bestes Prueffenn, daß Jme daß sein her Innen keme, Als dicke sie daß theten, so soll die gemein sie bussen, nach Erem wollgefallen /
70. Jtem sollen die fryen Hoeffe auch haltenn vor zwene Mann gewher, Jglicher, wer es sach daß vnsern gnedigen herrn ethwas zuschaffenn gewhonnen Es Wer *Nu<sup>p</sup>* wie daß wolle, so sollenn die Arme gemeinn (*mann*)<sup>q</sup> solichs zugepruch nemmen / ob es vonn nothen were /
71. Jtem wysenn mir gemeinn auch daß die
- treiben in einen<sup>59</sup> Schafstall.  
Item weisen wir, Gemeine, auch, dass die freien Höfe sollen ihre Hunde an einem Seil führen, und nicht ablassen<sup>60</sup>. Ob solches geschehe, so möchte die Gemeine solches büßen nach ihrem Wohlgefallen.  
Item weisen wir, Gemeine, auch: Ob sie Schaden täten<sup>61</sup> mit ihren Schafen, so mögen sie die Gemeine büßen nach ihrem Wohlgefallen, und doch Sie einem den Schaden kehren<sup>62</sup>.
- Hofleute in den freien Höfen
- Item weisen wir, Gemeine, auch, dass ihre Hofleute<sup>63</sup> keinem gemeinen Mann sollen etwas fahren<sup>64</sup>, es sei mit Zackern, Säen oder Mist Fahren oder Kraut<sup>65</sup>, es sei nun was es wolle, es wäre denn Sache<sup>66</sup>, dass keiner im Flecken wäre, der solches täte<sup>67</sup>, so möge der arme gemeine Mann<sup>68</sup> sein Bestes prüfen<sup>69</sup>, dass ihm das Seine herein käme<sup>70</sup>. Als dicke<sup>71</sup> sie<sup>72</sup> das täten, so soll die Gemeine sie büßen nach ihrem Wohlgefallen.  
Item sollen die freien Höfe auch halten für zwei Mann Gewehr, jeglicher.<sup>73</sup> Wäre es Sache, dass unsern gnädigen Herrn etwas zu schaffen gewönnen<sup>74</sup>, es wäre nun wie das wolle, so sollen die armen gemeinen (Männer) solches zu Gebrauch nehmen, ob es vonnöten wäre.  
Item weisen wir, Gemeine, auch, dass die

<sup>59</sup> Nach damaliger Ausdrucksweise bedeutet "in einen Schafstall" in den jeweiligen Stall, nicht in irgendeinen beliebigen, auch nicht in alle in denselben.

<sup>60</sup> frei laufen lassen, gemeint ist außerhalb des Hofes

<sup>61</sup> auf den bestellten Feldern oder im Wald

<sup>62</sup> und trotzdem dem Betroffenen (einem) den Schaden "kehren": wenden, nicht einfach "ersetzen", sondern die Verhältnisse umkehren, so dass der Verursacher und nicht sein Opfer den Schaden hat.

<sup>63</sup> *Hofleute*: die am Hof Beschäftigten. *Hoefflude* ist die ältere Schreibweise. Die Randnotiz stammt also aus späterer Zeit, auch der Schrift nach

<sup>64</sup> Die Hofleute sollen für keinen Ortsbürger, denen die Gespanne fehlen, Fahrten verrichten, weil sie sonst ihre Arbeit vernachlässigen würden.

<sup>65</sup> Mist auf den Acker fahren oder Grünfutter nach Hause bringen

<sup>66</sup> *es wäre den Sache*: außer wenn

<sup>67</sup> im äußersten Notfall darf einer vom Hof doch fahren

<sup>68</sup> *arm Mann, gemein Mann* (aus Sicht der Herrschaft): Ortsbürger (nicht: Bedürftiger)

<sup>69</sup> so soll der Ortsbürger überlegen, was am besten sei

<sup>70</sup> dass ihm das Seine herein (nach Hause) käme

<sup>71</sup> *als dicke*: sooft

<sup>72</sup> *sie*: die Hofleute

<sup>73</sup> Gewehre für zwei Mann oder zwei für jeden? Für den Verteidigungsfall wären zwei Vorderlader für jeden angemessen. "*Jeglicher*" ist Nachtrag, der klarstellen soll, dass "zwei Gewehre für jeden" gemeint ist.

<sup>74</sup> *zu schaffen gewönnen*: zu schaffen bekämen, Streit bekämen, der damals gern mit Waffen ausgefochten wurde. Vgl. "etwas mit jemand zu schaffen haben"

- freyen hoeffe sollen auch die Bann Zun helffenn zu beschuern<sup>r</sup> Jm Fleckenn, ob es vonn nothenn were mit wachenn /
72. Jtem wysenn mir gemeinn auch daß die freyen hoeffe sollen haltenn ann denn Garthenn an Jr grabenn woll vffgeworffenn vnd gemacht, bis vff die drey Ampt morgenn, vnnd daruff ein Florr zun, wie sich daß geburth, wer es sache, daß sie Fyhe darinn fundenn, so sollenn Sie sollichs heruß drybenn vnngeschediget, dann sollen die Burgermeyster solichs schetzenn, so soll mann dann Ernn<sup>s</sup> schadenn keren, wann es gehalten wirt wie hirobenn geschriebenn stehtt /
73. Jtem wer es sach, daß sie sollichs nitt hielten vnnd gemacht were, wie vorgeschrieben steht, So sollenn sie dem Armen daß syne nitt schedtgenn vnnd erschlagen, es were waßerley fehe daß nu were nichts vßgenommen
74. Jtem wysenn mir gemeine auch daß die fryenn hoeffe soldenn am gasßewege An ihr graben woll vffgeworffenn syenn, wie sich daß geburth, biß vff daß Bußheymer Creuz, Als weyt dann Jr bann gehet /
75. Jtem wer es sach, daß das Feldt da gegen gehaith were, so sollenn die gemeinn Knecht die Schuzenn synn, dar Jnn rügen, wie Jnn dem gemeinn Felde . wann solichs gehalten wirdt, wie hirobenn geschriebenn stehtt /
76. Jtem wysenn mir gemeyn auch, wann solichs feldt dargegenn nitt gehaith<sup>t</sup> were, so sollenn sie doch Jr grabenn halten wie sich
- freyen Höfe sollen auch die Bannzäune<sup>75</sup> helfen zu bescheuern<sup>76</sup> im Flecken, ob es vonnöten wäre mit Wachen.
- Item weisen wir, Gemeine, auch dass die freien Höfe sollen halten<sup>77</sup> an den Gärten an ihren Gräben wohl aufgeworfen<sup>78</sup> und gemacht, bis auf<sup>79</sup> die drei Amtmorgen, und darauf<sup>80</sup> ein Flurzaun, wie sich das gebührt. Wäre es Sache, dass sie Vieh darin fänden<sup>81</sup>, so sollen sie solches heraus treiben ungeschädigt. Dann sollen die Bürgermeister<sup>82</sup> solches schätzen, so soll man dann ihren Schaden kehren, wenn es gehalten wird, wie hier oben geschrieben steht<sup>83</sup>.
- Item wäre es Sache, dass sie solches nicht hielten und gemacht wäre, wie vorgeschrieben steht, so sollen sie dem Armen das Seine nicht schädigen und erschlagen, es wäre wasserlei<sup>84</sup> Vieh das nun wäre, nichts ausgenommen<sup>85</sup>
- Item weisen wir, Gemeine, auch, dass die freien Höfe sollten am Gassenweg an ihren Gräben wohl aufgeworfen sein<sup>86</sup>, wie sich das gebührt, bis auf das Bischofsheimer Kreuz, als weit dann ihr Bann geht<sup>87</sup>.
- Item wäre es Sache, dass das Feld dagegen<sup>88</sup> gehegt<sup>89</sup> wäre, so sollen die gemeinen Knechte, die Schützen sind<sup>90</sup>, darin rügen<sup>91</sup>, wie in dem gemeinem Feld<sup>92</sup>, wenn solches gehalten wird, wie hier oben geschrieben steht.
- Item weisen wir, Gemeine, auch, wenn solches Feld dagegen nicht gehegt wäre, so sollen sie doch Ihren Graben halten wie sich

<sup>75</sup> *Bannzaun*: Zaun, der einen *Bann* umgibt, Einfriedung. »Was innerhalb des Dorfzaunes lag, war "gebannt", d. h. genoß das Recht des Landfriedens.« (Spalt, Spachbrücker Heimatbuch 59)

<sup>76</sup> *bescheuern*: schützen, hüten. Die Wachen sollen wohl verhindern, dass Tiere auf die bestellten Felder gehen.

<sup>77</sup> *halten*: erhalten

<sup>78</sup> Graben, dessen Aushub zu einem Wall "aufgeworfen" wurde

<sup>79</sup> *bis auf*: außer

<sup>80</sup> *darauf*: auf dem Wall?

<sup>81</sup> *fünden*: finden würden

<sup>82</sup> *Bürgermeister* waren dem Schultheiß untergeordnete Amtsträger (Spalt, Spachbrücker Heimatbuch 65)

<sup>83</sup> wenn die Grundstücke ordentlich eingezäunt sind

<sup>84</sup> *wasserlei*: welcherlei

<sup>85</sup> Die eingedrungenen Tiere der Ortsbürger (Vermögenswerte!) sollen nicht verletzt oder getötet werden.

<sup>86</sup> Sinn wohl: Auch die freien Höfe sollen am Gassenweg mit Graben und Wall befestigt sein.

<sup>87</sup> soweit ihr eingefriedetes Grundstück geht

<sup>88</sup> *dagegen*: floskelhaft

<sup>89</sup> *gehegt*: 'mit einem Hag 'Schutzhecke' umfriedet, hier allgemein von den vorgeschriebenen Befestigungen

<sup>90</sup> Gemeindediener, die (Flur-) Schützen sind

<sup>91</sup> *rügen* 'Klage erheben'. Sie sollen also bei den freien Höfen genauso verfahren wie beim Gemeindefeld.

<sup>92</sup> Das Verfahren bei den freien Höfen ist also dasselbe wie beim gemeinen Feld.



- daß gepurth, so solenn sie keym gemein Mann sein Fehe schedigenn, vnd daß hervß drybenn, vnnnd die gemeinn Knecht solichs schetzenn vnd Enn den schadenn kerenn, wie vorgeschriebenn stehtt /
77. Jtem wysen mir gemein auch dru Felde, daß eym vnuersperth synn soll, darumb habenn sie die fryheitt daß sie Sehenn Jnn einn Brachfeldt, daß doch kein Nachbar darff thun, wann sie Jr grabenn haltenn, wie vorgeschrieben stehtt /
78. <sup>u</sup> Gut<sup>v</sup> der Nonnen zu alten Münster
79. Jtem wysen mir gemein auch, daß die Nonne<sup>w</sup> zu Alten Munster lygenn habenn Eine Auwe hinnder vnsernn gnedigenn herrn Jnn der Gemark /
80. Jtem sollenn dieselbige Nonne Jtzgeschriebenn Jr grabenn woll vffwerffenn vnd machen vmb solich Auwe wie sich daß gepurth /
81. Jtem wer es sach, daß einer Jne schaden thette, Es were Fehe oder Mennschenn, Nichts außgescheidenn vnnnd gepfanndt werdenn, so sollenn sie sollich Phannunge hinnder einenn Schultheßenn zu Gynnßbheym schaffenn vnnnd liebern vnnnd kein Anders mehr /
82. Jtem wer es sach, daß Jr grabenn gemacht werenn, wie obgeschriebenn steht, vnnnd Ene schadenn geschee, so sollen die Gemeinn Knechtt ein solichenn schadenn schezenn, daß jnne daß bezallt mage werdenn vnnnd
- das gebührt<sup>93</sup>, so sollen sie keinem gemeinen Mann sein Vieh schädigen, und das heraus treiben, und die gemeinen Knechte solches schätzen und ihnen den Schaden kehren, wie vorgeschrieben steht.
- Item weisen wir, Gemeine, auch drei Felder, das einem<sup>94</sup> unversperrt<sup>95</sup> sein soll, darum haben sie die Freiheit, dass sie säen in ein Brachfeld, das doch kein Nachbar<sup>96</sup> darf tun, wenn sie ihren Graben halten, wie vorgeschrieben steht<sup>97</sup>.
- Gut der Nonnen zu Altmünster
- Item weisen wir, Gemeine, auch, dass die Nonnen zu Altmünster<sup>98</sup> liegen haben<sup>99</sup> eine Aue<sup>100</sup> hinter unsern gnädigen Herren<sup>101</sup> in der Gemark.
- Item sollen die selbigen Nonnen jetzt geschrieben ihren Graben wohl aufwerfen und machen um solche Aue, wie sich das gebührt.
- Item wäre es Sache, dass einer ihnen Schaden täte, es wäre Vieh oder Menschen, nichts ausgescheiden, und gepfändet werden, so sollen sie solche Pfändung hinter<sup>102</sup> einen<sup>103</sup> Schultheißen<sup>104</sup> zu Ginsheim schaffen und liefern<sup>105</sup> und kein Anderes mehr<sup>106</sup>.
- Item wäre es Sache, dass Ihre Gräben gemacht wären, wie obgeschrieben steht, und ihnen Schaden geschehe, so sollen die gemeinen Knechte ein solchen Schaden schätzen, dass ihnen das bezahlt mag werden

<sup>93</sup> Auch wenn keine Schutzhecken vorhanden sind, sollen doch die Gräben instandgehalten werden.

<sup>94</sup> *einem*: von den frei en Höfen oder jedermann?

<sup>95</sup> *unversperrt*: vom Flurzwang ausgenommen, nach dem je ein Drittel des Gemeindelandes einheitlich mit Sommer- oder Wintergetreide eingesät wird oder unbebaut (brach) liegt.

<sup>96</sup> *Nachbar*: Dorfbewohner

<sup>97</sup> Wer seinen Teil dazu beiträgt, dass die Befestigung in Ordnung gehalten wird, darf auf diesen drei Feldern säen, auch wenn das betreffende Feld in der Brache liegt. Darüber hatte wohl das Ding zu befinden. Eine Regelung für den Notfall? Oder Privileg der freien Höfe?

<sup>98</sup> in Mainz

<sup>99</sup> *liegen haben*: eine Liegenschaft (Grundbesitz) haben

<sup>100</sup> die Rheininsel Nonnenaue

<sup>101</sup> wohl hinter ihrem Besitz, der Gemarkung, vom Dorf aus gesehen

<sup>102</sup> von der Nonnenaue aus gesehen "nach hinten", ins Dorf

<sup>103</sup> *einen*: den jeweiligen

<sup>104</sup> *Schultheiß*, der oberste Gemeindebeamte

<sup>105</sup> *liefern*: dort abliefern

<sup>106</sup> nur das vorgeschriebene Pfand und nicht noch mehr

Für die Pfändung gab es genaue Regelungen (vgl. [Weistum der Dreieich](#) 32): Wen ein Amtsträger (hier: der gemeine Knecht, Feldschütz) jemand bei verbotenen Tun erwischt, ist eine Geldbuße fällig. Da der Übeltäter in der Regel kein Geld dabei hat, muss er ein Pfand geben, das beim Amtssitz (hier des Schultheißen) deponiert wird und dort eingelöst werden kann. Mehr zu pfänden gilt als Raub, der gerichtlich einklagbar ist,

- vorgnung /
83. <sup>x</sup> wysunge der Fergenn /
84. Jtem wysen mir gemeyne, daß Niemand zwerchs soll vber Ryne farenn, wer es sach, daß einer daß deth, so mogenn die Fergenn ene straffen mit der Schyffunge, vnnd nitt mit dem Lybe /
85. Jtem wysenn mir gemeynn ob Lude her quemenn her geynn Gynnßheim, so mage mann Sie ladenn, vnnd die farenn gein Menz vnden drann ann heymgeß Schmidt, vnnd die dar vsschiffenn, vnnd herumb sollen die Fergenn demselbenn Nichts thun, wo aber einer der solichs thete neher *verschiffe*, so mogen die Fergenn demselbenn straffenn mit der Schieffung<sup>y</sup> vnd nit mit dem Lybe /
86. Jtem wysenn mir gemeinn ob ein Mann queme der Fehe brecht mit der rudenn, daß nit wegfertig werr, daß derselb will daß hir schiffenn, der soll es schiffenn vnnd daß geinn Meinz farenn, herumb sollenn die Fergenn demselbenn Nichts thun /
87. Jtem wysenn mir gemein auch, ob einer vnder der gemeinn wer der vff die strassenn ginnng, vnnd die Lude hereinn hysenn genn, vnnd woll die scheiffenn, die ann daß Fahre wollenn, wo die Fergenn solichs gewhar wordenn / so mogenn die Fergenn denselben straffenn mit der schyffung vnnd nitt mit dem Lybe, daß solich vnser gnedige herrn fare Fergenn nitt geschmalet werde /
88. Jtem wysenn mir gemeyne auch, daß die Fergenn sollenn nitt hir schiffenn, Es were
- und für genug<sup>107</sup>.
- Weisung der Fergen<sup>108</sup>
- Item weisen wir, Gemeine, dass niemand zwerchs<sup>109</sup> soll über Rhein fahren. Wäre es Sache, dass einer das täte, so mögen die Fergen ihn strafen mit der Schiffung, und nicht mit dem Leib<sup>110</sup>.
- Item weisen wir, Gemeine ob Leute herkämen her gen Ginsheim<sup>111</sup>, so mag man Sie laden und die<sup>112</sup> fahren gen Mainz unten dran an Heimchens Schmidt, und die dar ausschiffen<sup>113</sup>, und hierum<sup>114</sup> sollen die Fergen demselben nichts tun<sup>115</sup>. Wo aber einer, der solches täte, näher verschiffe, so mögen die Fergen denselben strafen mit der Schiffung und nicht mit dem Leib.
- Item weisen wir, Gemeine: Ob ein Mann käme, der Vieh brächte mit der Rute<sup>116</sup>, das nicht wegfertig<sup>117</sup> wäre, dass derselbe will das hier schiffen, der soll es schiffen und das gen Mainz fahren<sup>118</sup>, hierum sollen die Fergen demselben nichts tun.
- Item weisen wir, Gemeine, auch: Ob einer unter der Gemeine wäre, der auf die Straßen<sup>119</sup> ging und die Leute herein hieße gehen<sup>120</sup>, und wolle die schiffen, die an das Fahre<sup>121</sup> wollen, wo die Fergen solches gewahr würden, so mögen die Fergen denselben strafen mit der Schiffung und nicht mit dem Leib, dass solch unser gnädige Herrn Fahrfergen nicht geschmälet werde<sup>122</sup>.
- Item weisen wir, Gemeine, auch, dass die Fergen sollen nicht hier<sup>123</sup> schiffen, es wäre

<sup>107</sup> *und vorgnung*: und (zwar) für genug (hessisch "genunk"), ausreichend

<sup>108</sup> *Ferge*: Fährmann

<sup>109</sup> *zwerchs*: hier 'schräg'. Um von Ginsheim nach Mainz zu kommen, genügt es nicht einfach überzusetzen, sondern das Boot muss etwa 10 km im Strom fahren. Der Ferge darf nicht abkürzen, indem er in spitzem Winkel auf die andere Seite fährt. Mehrere Fährleute waren nötig, weil der "Linienverkehr" mehrere Stunden dauerte.

<sup>110</sup> Wahrscheinlich wurde das Boot unbrauchbar gemacht.

<sup>111</sup> ob Leute herkämen (hier)her nach Ginsheim

<sup>112</sup> *die*: diese, sie

<sup>113</sup> man soll sie bei Heimchens Schmidt einschiffen und abfahren

<sup>114</sup> *hierum*: deswegen

<sup>115</sup> Sie dürfen nicht strafen, weil das die offizielle Abfahrtsstelle ist.

<sup>116</sup> *Rute*: Treiberstecken?

<sup>117</sup> *Wegfertig*: reisefertig

<sup>118</sup> Wenn jemand sein Vieh mit der Rute antreibt, das für nicht eine längere Reise vorbereitet ist, und es nur nach Mainz bringen will, darf er es unbehelligt selbst übersetzen.

<sup>119</sup> Landstraßen

<sup>120</sup> und die Leute herein hieße gehen, also Reklame für seine Fähre machen würde

<sup>121</sup> zu der Fähre

<sup>122</sup> damit der herrschaftliche Fährmann nicht herabgesetzt und seine Einnahmen nicht geschmälet würden.

<sup>123</sup> *hier*: direkt am Dorf

dann sach, daß das wasser zu groß were,  
vnnd rechten Fare versperth werenn vor  
gewesser, so mogenn sie herstellenn einn  
Flothschieffe<sup>z</sup> her geynn Gynnßheim ann die  
Rynegaß, vnnd daß Ladenn, vnnd wann sie  
Jr Schyffe geladenn hann vnnd enwegk fyrrn,  
so magk vnser gnedige herrnn Schyffmann  
auch ladenn, was er dann geladenn kann,  
vnnd wo aber mehr hir zu schyffenn were,  
so mage einn Arm Mann solichs Ladenn  
vnnd schyffenn /

denn Sache, dass das Wasser zu groß wäre,  
und (die) rechten Fahren versperrt wären vor  
Gewässer, so mögen sie herstellen<sup>124</sup> ein  
Flut- / Notschiff her gen Ginsheim an die  
Rheingasse<sup>125</sup>, und das laden, und wenn sie  
ihr Schiff geladen haben und enweg<sup>126</sup>  
führen, so mag unsers gnädige Herrn  
Schiffman auch laden, was er denn  
geladen<sup>127</sup> kann, und wo aber mehr hier zu  
schiffen wäre, so mag ein armer Mann  
solches laden und schiffen<sup>128</sup>.

### Entstehung

Wie Schreibvarianten (*wir / mir; bis / bit*) und Fehler zeigen, handelt es sich um eine Abschrift. Das ist bei Weistümern nicht ungewöhnlich. Bei Versammlungen wurden die Aussagen der Dinggenossen protokolliert, zum Teil wie gesprochen, und dann noch einmal ins Reine geschrieben, u. U. mehrere Exemplare ausgefertigt.

Die vorliegende Abschrift stammt aus dem 17. Jahrhundert, wie die Überschrift *weystumb* und die Schreibung der Randbemerkungen zeigt.

Das Original aber scheint aus der Feder eines Notars zu stammen, der im 15. Jahrhundert schreiben gelernt hat. Darauf weisen Schreibunsicherheiten: *wyn / win / weyn*; Verwechslung von *wyden* 'Bäume' mit vermutlich richtigem *weyden* 'Wiesen'. Im 15. Jahrhundert schrieb man *y*, sprach aber *ei*.

Wie andere Weistümer ist auch dieses nicht aus einem Guss. Die einzelnen Abschnitte zeigen unterschiedliche Sprachmerkmale, sind also nicht gleichzeitig entstanden. Die "Weisung der Fergen" ist mit Sicherheit ein eigenes Dokument, wie die Überschrift zeigt, die im Text und nicht am Rand steht. Wegen des altertümlichen *queme* 'käme' stammt dieser Abschnitt aus älterer Zeit (vielleicht 14. Jahrhundert).

Zeitliche Hinweise:

- die Erwähnung der Herren von Isenburg (1446 teilweise, ganz 1486; Müller Ortsnamenbuch 226 f)
- Johann und Walter Molsberg um 1500 (ebd.)
- Verkauf der beiden Spitalhöfe 1554 (ebd.)

Frühester Zeitpunkt: 1486, spätester 1554 (letzterer unwahrscheinlich). Anlass für die Aufzeichnung könnte der Erwerb des ganzen Dorfes durch Isenburg 1486 sein.

Original im Mainzer Vorortarchiv VOA 07/0001

nach einer Abschrift von Hans-Benno Hauf und Dr. Hildegard Kastrup und einer Kopie des Originals

mit dem Original verglichen, neu transkribiert und kommentiert im Mai 2011 von

Heinrich Tischner

Fehlheimer Straße 63

64625 Bensheim

heinrich.tischner@web.de

---

<sup>124</sup> *herstellen*: hinstellen, bereitstellen, nicht: bauen

<sup>125</sup> heute Rheinstraße.

Es wird vorausgesetzt, dass man die Anlegestelle des Herrschaftlichen Fährmanns nicht anders erreichen kann.

<sup>126</sup> *enweg* (heute "ewägg"): hinweg

<sup>127</sup> *geladen*: laden, so viel er auf sein Boot bekommt. Ge- betont den erfolgreichen Abschluss einer Handlung

<sup>128</sup> Sondergenehmigung, weil der Fährmann allein nicht alles bewältigen kann.

---

**Textkritik:**

<sup>a</sup> unleserlich

<sup>b</sup> Randbemerkung

<sup>c</sup> Manuskript: *fachs mehr*: verlesen für: *forts mehr* (wie unten)

<sup>d</sup> Manuskript: *Hillebranchs*: verlesen für *Hillebrands*: Verwechslung von *g* und *ſ*

<sup>e</sup> Manuskript: *Bolscheymer*:

<sup>f</sup> Randbemerkung

<sup>g</sup> Manuskript: *fryhe / fryle*: Manuskriptverderbnis. *Frische Ware* gäbe einen Sinn (*i* / *y* als *y* / *l* gelesen)

<sup>h</sup> Lesung unsicher

<sup>i</sup> Lesung unsicher

<sup>j</sup> Text ausgefallen

<sup>k</sup> Manuskript: *Als*, verlesen für *Ader* 'oder' (*Al* statt *Ad*)

<sup>l</sup> Randbemerkung

<sup>m</sup> *vnnser gnedigenn herrenn ... macht*: Fehler beim Einfügen der Floskel, bleibt unkorrigiert

<sup>n</sup> Randbemerkung

<sup>o</sup> Randbemerkung

<sup>p</sup> Manuskript: *Nuz / Nur*, verschrieben für *nu(n)*

<sup>q</sup> *Arme* gemein: lies *arme gemein Mann*?

<sup>r</sup> Korrektur von *beschuren*

<sup>s</sup> Der Schreiber hat erst *irn* geschrieben, dann durchgestrichen und durch *Errn* ersetzt, das in der Vorlage stand.

<sup>t</sup> Manuskript: *gehait / gesait*: Lies *gehait* (*ſ* / *l* statt *ſ*)

<sup>u</sup> Randbemerkung

<sup>v</sup> gänzlich unleserlich

<sup>w</sup> Manuskript: *Nonne*: verlesen für *Nonnen* oder wie in der Mundart

<sup>x</sup> Originalüberschrift im Text

<sup>y</sup> *Scheiffung*, *Schieff* -: Tatsächlich hat man langes *i* gesprochen, das falsch als -ei- verhochdeutsch wurde (wenn nicht Schreibfehler)

<sup>z</sup> Manuskript: *Flothschieffe*: verlesen für *Nothschieffe*? (*ſ* statt *l*). Da *Florr* = *Flur*, kann *Floth-* = *Flut-* richtig sein.